
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

69. Jahrgang

Nr. 7

Mittwoch, den 20. März 2013

Sonderblatt

Seite 17

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter in den Kreistag des Kreises Mettmann vom 18.03.2013

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und § 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Schulen und Kultur des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Schulen und Kultur des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

**Bekanntmachung der
Satzung über die Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann
über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter
in den Kreistag des Kreises Mettmann vom 18.03.2013**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), und des § 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV NRW S. 238), hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 18.03.2013 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter in den Kreistag des Kreises Mettmann erlassen:

§ 1

Die Satzung des Kreises Mettmann über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter in den Kreistag des Kreises Mettmann vom 20.09.1993 (Abl. ME vom 27.09.1993, Nr. 17 d) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 20. März 2013

Thomas Hendele
Landrat

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann
gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und
§ 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)**

- Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann -

Das bisherige Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann, Herr Max Schwienhorst, Mitglied der Kreistagsfraktion der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), ist am 24.02.2013 verstorben.

Als Ersatzbewerber aus der Reserveliste der CDU wird gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG)

Herr Dieter Schmoll, Geibelstr. 38, 40882 Ratingen

festgestellt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an den Kommunalwahlen am 30.08.2009 teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Kreiswahlleiter des Kreises Mettmann, Kreishaus, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 19. März 2013

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Thomas Hendele